 **Amt der Vorarlberger Landesregierung**

Zahl: PrsG-466.01  
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 27.05.1999

An das  
Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie  
Stubenbastei 5  
A-1010 Wien

Auskunft:  
Dr. Peter Bußjäger  
Tel. #43(0)5574/511-20211

Betrifft: UVP-G Neuerlassung; 2. Begutachtungsverfahren; Stellungnahme  
Bezug: Schreiben vom 28.04.1999, GZ 11 4751/14-I/1/99

Zum übermittelten Entwurf ergeben sich folgende Bemerkungen:

**I. Allgemeines:**

Der vorliegende Entwurf des UVP-Gesetzes steht in engem Zusammenhang mit dem geplanten Umweltgesetz für Betriebsanlagen. Aus Sicht der Vorarlberger Landesregierung sind die beiden Vorhaben als ein Gesamtpaket zu verhandeln und zu beschließen. Dies gilt insbesondere auch für die geplanten bundesverfassungsgesetzlichen Maßnahmen.

Auf den Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz vom 14.04.1999 über die Umsetzung von Gemeinschaftsrecht wird verwiesen:

„1. Die Landeshauptmännerkonferenz hält es für erforderlich, dem Grundsatz der Sparsamkeit in der Verwaltung und der Angemessenheit der Mittel bei der Umsetzung von EU-Richtlinien verstärktes Augenmerk zu schenken. Bei der Umsetzung von EU-Richtlinien soll daher nur dann über die Mindestanforderungen hinausgegangen werden, wenn eine eingehende Prüfung die Notwendigkeit hierzu ergibt.

2. Diese Notwendigkeit ist bei der Seveso II-Richtlinie 96/82/EG nicht gegeben, weshalb sich ihre Umsetzung an den Mindestanforderungen dieser Richtlinie orientieren soll.

3. Die Landeshauptmännerkonferenz lehnt Mehrbelastungen der Länder durch sachlich nicht gerechtfertigte Umsetzungsmaßnahmen, die über die Mindestanforderungen von EU-Richtlinien hinausgehen, ab.“

Es wird weiters auf die einheitliche Länderstellungnahme vom 26.05.1999, die Stellungnahme der Vorarlberger Landesregierung zu den Entwürfen eines Umweltgesetzes für Betriebsanlagen sowie einer begleitenden B-VG-Novelle verwiesen. Insbesondere sind die in den genannten Stellungnahmen gemachten Ausführungen zur geplanten B-VG-Novelle auch Bestandteil der hier vorliegenden Äußerung.

Zum Vorhaben einer Aufsplitterung des Rechtes der Umweltverträglichkeitsprüfung in jene nach dem UGBA sowie dem neuen UVP-Gesetz wird ebenfalls auf die erwähnte einheitliche Länderstellungnahme verwiesen, in der diese Aufsplitterung als grundsätzlich unzweckmäßig angesehen wird. Insoweit muss das vorliegende Vorhaben schon im Grundsatz abgelehnt werden.

Im Zusammenhang mit dem Umweltgesetz für Betriebsanlagen wird weiters bemerkt, dass, wenn schon die Systemänderung der Herauslösung von Industrieanlagen aus dem UVP-Gesetz und deren Einbeziehung in das UGBA verfolgt, dies konsequent geschehen müsste. Demgemäß sollten nicht die auf Grund der Änderungsrichtlinie neu zu erfassenden Anlagentypen, sondern sämtliche UVP-pflichtigen Betriebsanlagen in das UGBA eingeschleust werden.

Des Weiteren bleibt das Verhältnis zum AVG, insbesondere den Bestimmungen über die Großverfahren (§§ 44a bis 44g) häufig unklar. Da nunmehr ein für Großverfahren zugeschnittenes Verfahrensregime besteht, sollte davon nicht wieder abgewichen werden.

## **II. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

### Zu § 3 Abs. 1:

Es wird bezweifelt, ob die Einführung eines vereinfachten Verfahrens nach Maßgabe des vorliegenden Entwurfs tatsächlich Erleichterungen mit sich bringt. Im vereinfachten Verfahren sind lediglich einige verfahrensrechtliche Bestimmungen, wie zum Beispiel das Umweltverträglichkeitsgutachten (§ 11) nicht anzuwenden. An der Gesamtbeurteilung wird dies nicht allzu viel ändern. Daher scheint die im Entwurf vorgesehene Verkürzung der Entscheidungsfrist um drei Monate nicht gerechtfertigt.

- 3 -

Zu den §§ 3 Abs. 6, 4 Abs. 4, 8 Abs. 2 und 3:

Die Entscheidungsfristen sind nicht realistisch. Die kurzen Fristen wecken Erwartungen, die in der Praxis häufig nicht eingelöst werden können. Da in den seltensten Fällen ein überwiegendes Verschulden der Behörde iS des § 73 AVG nF vorliegen dürfte, das für einen erfolgreichen Devolutionsantrag erforderlich ist, scheint das Instrument im Übrigen aus Sicht des Antragstellers im Wesentlichen zahnlos. Es wird nicht als sinnvoll betrachtet, in derart komplexen Angelegenheiten Entscheidungsfristen festzusetzen, die sich in der Praxis als reine Versprechungen erweisen müssen.

Im Feststellungsverfahren gemäß § 3 Abs. 6 und § 4 Abs. 4 i.V.m. § 3 Abs. 6 ist zudem unklar, ob die Entscheidungsfrist von acht Wochen sowohl jeweils der ersten und zweiten Instanz oder gar nur beiden Instanzen insgesamt zusteht.

Zu § 11:

Die Möglichkeit der erleichterten Beiziehung nichtamtlicher Sachverständiger (§ 11 Abs. 2) ist zu begrüßen. Da § 11 im vereinfachten Verfahren aber keine Anwendung findet, wäre dies dort nicht möglich. Das Ergebnis wäre unsachlich und möglicherweise auch gar nicht beabsichtigt.

Zu § 15:

Die absoluten Genehmigungsverbote in dieser Bestimmung, insbesondere im Zusammenhang mit dem Begriff der „erheblichen Belastungen der Umwelt“ sind kritisch zu sehen. Dies gilt umso mehr, als die Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben gegenüber bisher ausgeweitet wird.

Zu § 17:

Es wird bemerkt, dass es kaum vorstellbar ist, die Detailgenehmigung etwa aus Gründen einer „erheblichen Belastung“ der Umwelt zu versagen, wenn die Grundsatzgenehmigung zuvor erteilt worden war. Eine neuerliche Anknüpfung an Genehmigungskriterien, die eben die grundsätzliche Zulässigkeit des Projekts betreffen, könnte im Verfahren über die Detailgenehmigung entfallen.

### **III. Zum Anhang:**

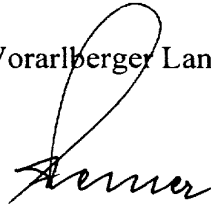
Die vorgesehenen Schwellenwerte in Anhang 1 Z. 1 lit. c („sonstige Anlagen zur Behandlung (Thermisch, chemisch, physikalisch) von gefährlichen Abfällen oder von Altölen mit einer Kapazität von mindestens 1.000 t/Jahr“) sowie Anhang 1 Z. 2 lit. c („sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch, physikalisch, biologisch, mechanisch-biologisch) von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 35.000 t/Jahr“) sind viel zu niedrig angesetzt. Diese Ausdehnung des Anwendungsbereiches des UVP-Gesetzes ist EU-rechtlich nicht geboten.

- 4 -

Insbesondere durch den in Anhang 1 Z. 1 lit. c vorgesehenen Wert von 1.000 Jahrestonnen wird die ökologisch sinnvolle chemisch-physikalische Behandlung von Abfällen (z.B. Ölabscheiderinhalte, anorganische und organische Konzentrate u.a.) auf eine sachlich nicht nachvollziehbare Weise diskriminiert. Dies zeigt sich deutlich im Vergleich der Abfallbehandlungsanlagen mit Industrieanlagen zur Lagerung von Erdöl, petrochemischen oder chemischen Erzeugnissen, Anlagen zur Vergasung und Verflüssigung von täglich mindestens 500 t Kohle oder bituminösem Schiefer u.a., die nur im vereinfachten Verfahren abgewickelt werden müssen. Diese Ungleichbehandlung ist im Hinblick auf die Gefährlichkeit der be- bzw. verarbeiteten Stoffe fachlich nicht nachvollziehbar. Es wird daher die Anhebung dieses Schwellwertes auf zumindest 5.000 t/Jahr gefordert.

Zu Z. 50 wird bemerkt, dass es möglicherweise nicht sinnvoll ist, schlechthin jede „Tierkörperbeseitigungsanlage“ und sei sie auch noch so klein, einer – wenngleich vereinfachten – UVP zu unterziehen.

Für die Vorarlberger Landesregierung



Mag. Siegi Stemer, Landesrat

- a) Allen  
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das  
Präsidium des Nationalrates  
1017 Wien  
(22-fach)
- c) An das  
Präsidium des Bundesrates  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien
- d) An das  
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst  
1010 Wien
- e) An alle  
Ämter der Landesregierungen  
z.H. Herrn Landesamtsdirektor
- f) An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ Landesregierung  
1014 Wien
- g) An das  
Institut für Föderalismusforschung  
6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung  
Der Landesamtsdirektor

Dr. Brandtner

F.d.R.d.A.

Walter